Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9540**
14. Wahlperiode 25. 06. 2002

Antrag

der Abgeordneten Wolfgang Börnsen (Bönstrup), Bernd Wilz und der Fraktion der CDU/CSU

Ermittlungstätigkeit des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen grundgesetz- und wettbewerbskonform effektiver gestalten

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

   a) Die Bundesregierung erklärt in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU „Effektivität der Ermittlung von Grundstückseigentümern durch das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (BARoV)“ – Bundestagsdrucksache 14/7237 –, sie betrachte den seit dem 8. November 2000 geänderten Wortlaut des § 15 Abs. 2 Satz 2 GBBerG nicht als materielle Änderung der Rechtslage, obwohl nach der alten Gesetzesfassung das BARoV nur die ihm selbst zu Gebote stehenden Mittel bei der Erbenermittlung ausschöpfen musste und nun nach der neuen Fassung die generell zu Gebote stehenden Mittel ausschöpfen muss.

   b) Durch die gleichzeitig erfolgte Verkürzung der Aufgebotsfrist von vier auf ein Jahr besteht bei dieser Rechtsauslegung ein Verstoß gegen den Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit.

   c) Die von der Enteignung bedrohten Erben wissen selbst nichts von der Verletzung ihrer Rechte. Kein Gericht wird sich daher mit dieser Einschränkung verfassungsrechtlicher Garantien von Eigentum und Erbrecht auseinandersetzen.

   d) Das Aufgebotsverfahren nach § 15 GBBerG ist ein Sonderrecht gegenüber dem allgemeinen zivilrechtlichen Aufgebotsverfahren, in dessen Verlauf der Erbe auch noch nach 30 Jahren die Herausgabe des Grundstückes vom Fiskus oder den Erlös dafür verlangen kann.

2. Deshalb erklärt der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber, mit der Änderung des § 15 Abs. 2 Satz 2 GBBerG war eine materielle Änderung der Rechtslage bezweckt, um die Verhältnismäßigkeit durch die Verkürzung der Aufgebotsfrist zu wahren.

3. Der Deutsche Bundestag stellt weiter fest:

   a) Aus den Antworten Nummer 1 und 3 der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU „Effektivität der Ermittlung von Grundstückseigentümern durch das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (BARoV)“ ergibt sich eine Erfolgsquote des BARoV von 5,69 Prozent bei der Ermittlung von Grundstückseigentümern.

Professionelle Erbenermittler können dagegen bei den im Aufgebotsverfahren veröffentlichten Fällen auf eine Erfolgsquote in Höhe von über 50 Prozent blicken, obwohl vor der Veröffentlichung das BARoV bereits ermittelt hat.

b) Aus den Antworten Nummer 3 und 6 der Bundesregierung ergibt sich, dass das BARoV pro erfolgreichen Ermittlungsfall im Durchschnitt 15 148,50 DM aufwendet.

Das durchschnittliche Honorar eines professionellen Erbenermittlers beträgt zwischen 5 und 25 Prozent des ermittelten Erbes. Das Honorar fällt nur im Falle des Erbantritts durch den ermittelten Erben an und deckt alle Auslagen des Ermittlers ab.

c) Aus den Antworten Nummer 3 und 5 der Bundesregierung folgt, dass pro mit der Ermittlung befassten BARoV-Mitarbeiter 15,5 Fälle in über sieben Jahren aufgeklärt wurden, d. h. gerade einmal zwei pro Jahr.

Ein professioneller Erbenermittler dagegen schließt pro Jahr durchschnittlich 15 bis 20 Fälle erfolgreich ab.

4. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung deshalb auf,

a) dem Deutschen Bundestag innerhalb von sechs Wochen zu berichten, wie die Regierung der verfassungsrechtlichen Überzeugung des Parlaments Rechnung getragen hat;

b) in der Lösung angesichts des endgültigen Eigentumsverlusts der Erben die Effektivität der Erbenermittlung sicherzustellen. Maßstab dabei ist die Erfolgsquote professioneller Erbenermittler;

c) weiter sicherzustellen, dass sie wettbewerbskonform ist und keinen Schaden für den seit 150 Jahren funktionierenden Markt der effizient, bewährt und anerkannt arbeitenden Branche der Erbenermittler nach sich zieht.

Berlin, den 25. Juni 2002

Wolfgang Börnsen (Bönstrup)
Bernd Wilz
Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333